

Bürgerenergiegesetz NRW

Ausschuss für Stadtentwicklung und Planung 18.09.2025

BÜRGERENERGIEGESETZ NRW

Wie Kommunen und Anwohnende von Windenergie profitieren

ZIEL DES GESETZES: Stärkung des Klimaschutzes, Sicherheit der Stromversorgung, Förderung der kommunalen Finanzen und Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger vor Ort

FUNKTIONSWEISE DES GESETZES

- Verpflichtung der Betreiber eine **Beteiligungsvereinbarung** mit Standortgemeinden für finanzielle Beteiligung zu verhandeln
 - Inhalt ist den Verhandelnden freigestellt
 - Z.B.: Beteiligung an der Projektgesellschaft, ein Nachrangdarlehen, die Beteiligung von Bürgerenergiegesellschaften, vergünstigte lokale Stromtarife oder pauschale Zahlungen an die Anwohner*innen
 - Wird wirksam mit Inbetriebnahme der WEA
- Falls keine individuelle Einigung erzielt wird, gilt die **Ersatzbeteiligung**

ERSATZBETEILIGUNG

- Angebot eines Nachrangdarlehens (verzinsten Kredit an die Betreibergesellschaft) an Anwohnende, Betrag von 90.000 Euro pro Megawatt installierter Leistung, welche die Betreibergesellschaft den Anwohner*innen anbieten muss
 - Beispiel: bei einer Anlage mit 5 Megawatt können sich Anwohnende mit bis zu 450.000 Euro beteiligen. Der Zinssatz orientiert sich an dem eines KfW-Programms (derzeit 5,84 Prozent) und die Laufzeit beträgt zehn Jahre. Die Mindesteinlage beträgt 500 Euro pro Anwohner*in, der Höchstbetrag ist auf 25.000 Euro begrenzt.
- Verpflichtende Zahlung der Betreibergesellschaft an die Standortgemeinde: 0,2 Cent je erzeugter Kilowattstunde
 - Beispiel: Bei einer großen Windenergieanlage mit 5 Megawatt können pro Jahr etwa 30.000 bis 36.000 Euro in die Gemeindekasse fließen, über die 20-jährige Mindestdauer dieser Zahlung also 600.000 bis 720.000 Euro

AUSGLEICHABGABE

- Bei Nichtzahlung der vereinbarten Beträge zahlen Betreiber eine Ausgleichsabgabe an die Gemeinde in Höhe von 0,8 Cent je erzeugter Kilowattstunde

➡ Anreiz für reguläre Beteiligung hoch

➡ hohe Kosten bei Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen fördern den Abschluss von Beteiligungsvereinbarungen.

bestehendes Handout zum Bürgerenergiegesetz NRW

*Energiewende gemeinsam gestalten –
fair. regional. bürgernah*

Ziel des Gesetzes

- ✓ **Mehr Akzeptanz für Windenergie**
- ✓ **Stärkung der regionalen Wertschöpfung**
- ✓ **Transparente Beteiligung aller Betroffenen**

Grundlage ist das **Bürgerenergiegesetz NRW**, das eine finanzielle Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Gemeinden im Umfeld neuer Windparks **vorschreibt**.

Beteiligung

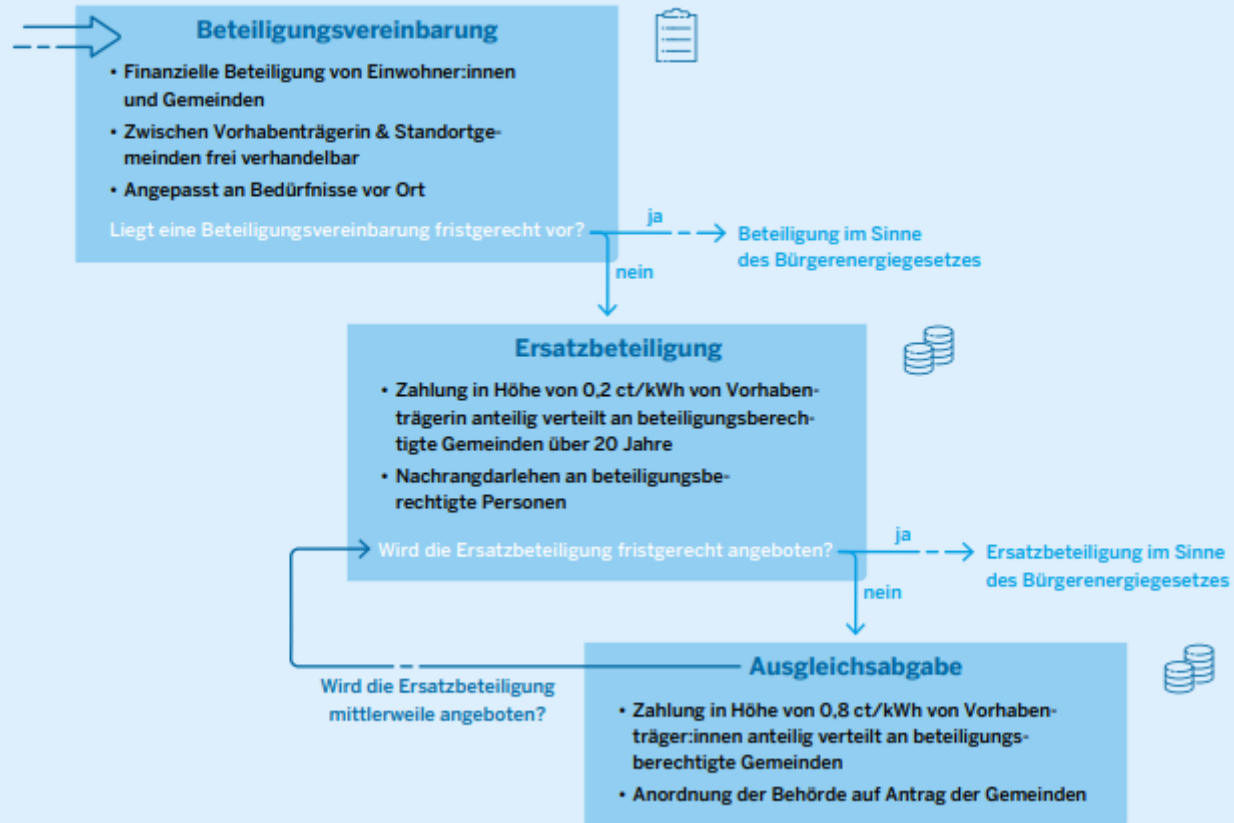
Die Beteiligung nach dem Bürgerenergiegesetz NRW

Politische Diskussion
und Beschlussfassung
zum
Beteiligungsentwurf



Beteiligungsstufen

Übersicht über die Beteiligungsstufen



Mögliches Beteiligungskonzept

Baustein 1: Beteiligung direkter Anwohner (im 880 m-Radius)

- **Alle Eigentümer*innen von Haus- & Hofstellen** im o.a. Radius erhalten ein **besonderes Beteiligungsangebot über 2x 25.000€ vor allen anderen Bürgern**
- Zusätzlich: **Anteil an Standortpacht/-vergütung (jährlich wiederkehrend) – Prinzip: „Desto näher dran, desto höher die Vergütung“ (im 660 m-Radius)**
- **Höhere Verzinsung im Vergleich zur Bürgerbeteiligung angestrebt**

Mögliches Beteiligungskonzept

Baustein 2: Bürgerbeteiligung aller Bürger*innen der Stadt Rietberg

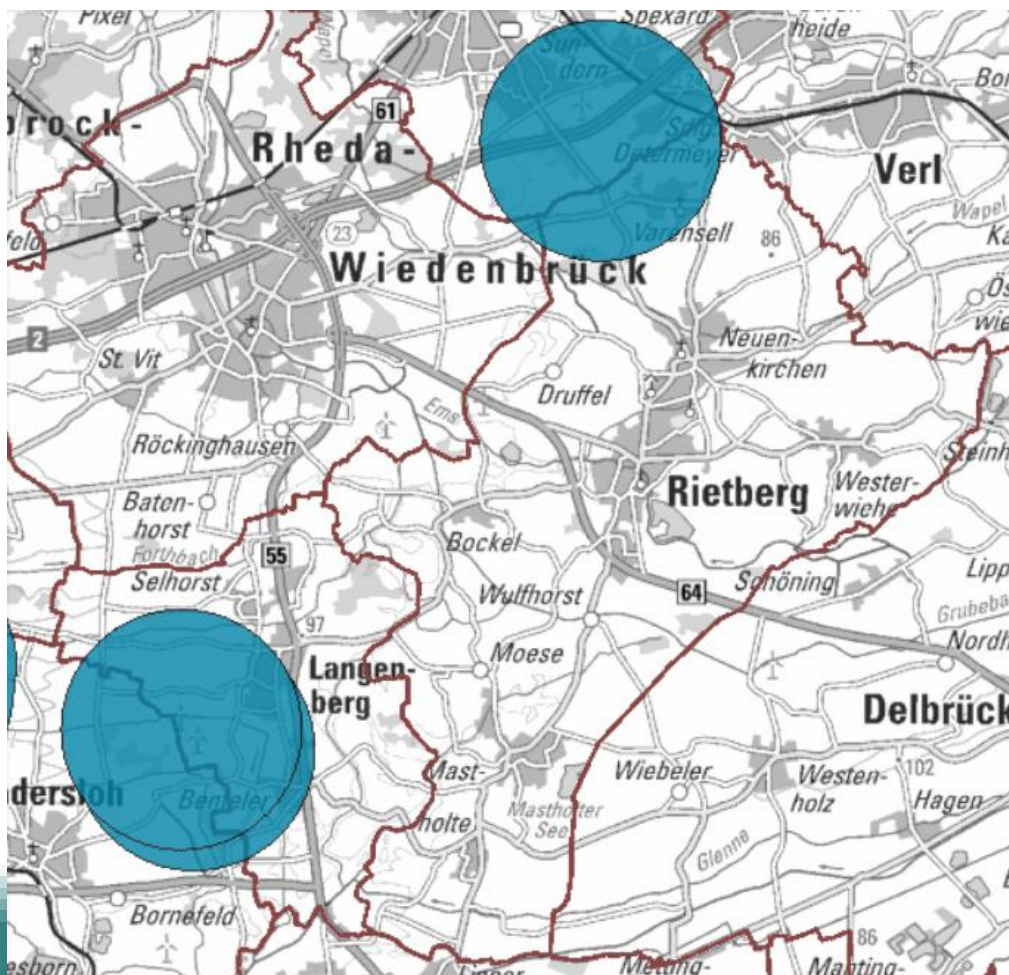
- **Beteiligungsangebot über Nachrangdarlehen (*Crowdfunding-Modell*)**
- Beteiligung über eine **Onlineplattform** der Partnerbank
- Verwaltung & Abwicklung übernimmt die Bank vollständig
- Vorteile: einfache Handhabung, geringe Hürden, transparente Struktur

Baustein 3: Beteiligung der Gemeinde

- Die Gemeinde wird über ein separates Modell am Projekt beteiligt
- Ein detaillierter Vorschlag wird der Stadt Rietberg **zeitnah vorgestellt**

Transparenzplattform

Online-Plattform zum Bürgerenergiegesetz
www.transparenzplattform.nrw.de



Gemeldete Vorhaben

Vorhaben ID	TPF-25-047
Firmenname Betreiber	Deutsche WindXperts 4. GmbH & Co. KG
Anlagenanzahl Vorhaben	1
Leistung Vorhaben summiert [kW]	6.000
Standortgemeinde(n)	Gütersloh
Anteil Gemeindefläche	Gütersloh (68.1 %), Rietberg (30.6 %), Rheda-Wiedenbrück (1.1 %), Verl (0.2 %)
Radius	
Angebotene Beteiligung	noch kein Angebot vorhanden
Vereinbarte Beteiligung	noch nicht vereinbart
Stand	28.08.2025
Quelle	BR Arnsberg, MaStR

Zusammenfassung

Warum Bürgerbeteiligung?

Der geplante Windpark in **Rietberg** soll nicht nur saubere Energie liefern, sondern auch **die Menschen vor Ort direkt beteiligen**.

Der Zweck:

- **Mehr Akzeptanz für Windenergie**
- **Stärkung der regionalen Wertschöpfung**
- **Transparente Beteiligung aller Betroffenen**

Nächste Schritte

- Der **konkrete Beteiligungsplan** wird derzeit finalisiert
- Vorstellung und Abstimmung **mit der Stadt Rietberg**
- **Ohne Zustimmung der Stadt (Politik und Verwaltung) wird kein Modell umgesetzt.**

Zusammenfassung

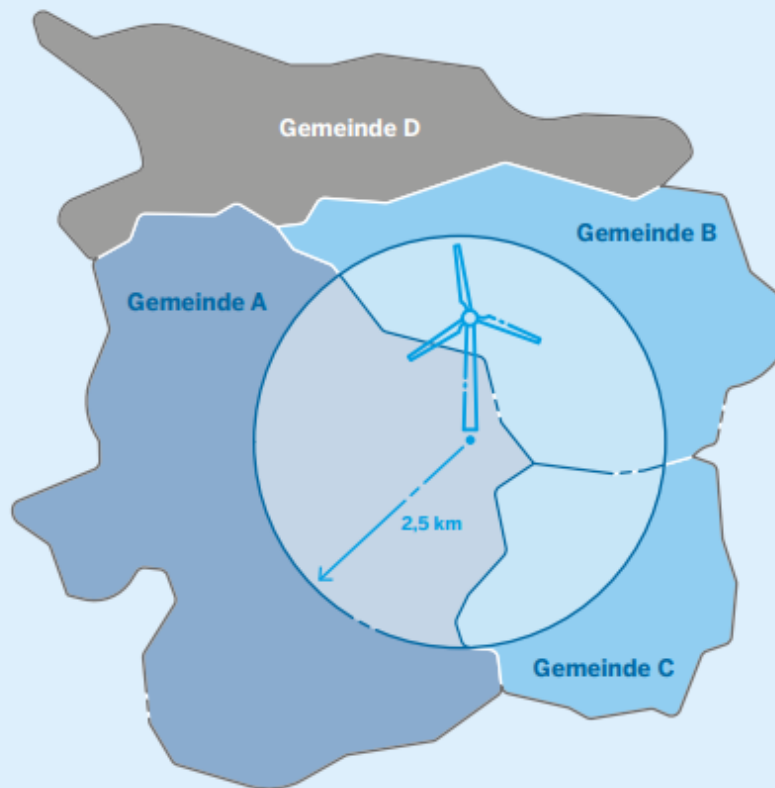
Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

Beteiligungsberechtigte

Beteiligungsberechtigte Personen (§ 5 BürgEnG)	• Einwohnende mit Haupt-/oder Nebenwohnsitz in einer beteiligungsberechtigten Gemeinde (seit mind. 3 Monaten zum Zeitpunkt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung) • Die Beteiligungsvereinbarung kann besondere Regelungen vorsehen für direkte Anwohnende in einem Umkreis von 2.500 Metern um die Windenergieanlagen • Die Beteiligungsvereinbarung kann Eigentümer:innen eines Grundstücks in einer beteiligungsberechtigten Gemeinde (seit mind. 3 Monaten zum Zeitpunkt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung) zusätzlich berücksichtigen.
Beteiligungsberechtigte Gemeinden (§ 6 BürgEnG)	Beteiligungsberechtigt sind alle Gemeinden im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023), d.h. alle Gemeinden, deren Gemeindegebiet sich zumindest teilweise innerhalb eines um die Windenergieanlage gelegenen Umkreises von 2.500 Metern um die Turmmitte der Windenergieanlage befinden. Dies umfasst • Standortgemeinden, d.h. Gemeinden, auf deren Gemeindegebiet sich zu mindestens eine Windenergieanlage eines Vorhabens befinden (§ 3 Abs. 6 BürgEnG) • Beteiligungsberechtigte Nachbargemeinden, die keine Standortgemeinden sind, aber im 2.500 Meter-Umkreis um mindestens eine der Anlagen aus dem Vorhaben liegen. Die Standortgemeinden sind jeweils alleiniger Verhandlungspartner der Vorhabenträger bei der Ausarbeitung der Beteiligungsvereinbarung, sie vertreten dabei die beteiligungsberechtigten Gemeinden und alle beteiligungsberechtigten Personen (s. § 4 Abs. 4 und § 7 Abs. 1 BürgEnG).

Standortgemeinde und beteiligungsberechtigte Nachbargemeinde

Wer nach dem Bürgerenergiegesetz NRW beteiligt werden soll¹



Gemeinde A: Standortgemeinde

**Gemeinde B und C: weitere beteiligungs-
berechtigte Gemeinden**

Gemeinde D: Nicht beteiligungsberechtigt

**Einwohner:innen aus Gemeinde A, B, C:
Beteiligungsberechtigt**

**Einwohner:innen aus Gemeinde D:
Nicht beteiligungsberechtigt**

Anwohner:innen im Umkreis von 2.500
Metern um die Turmmitte: Zusätzliche
finanzielle Beteiligung möglich

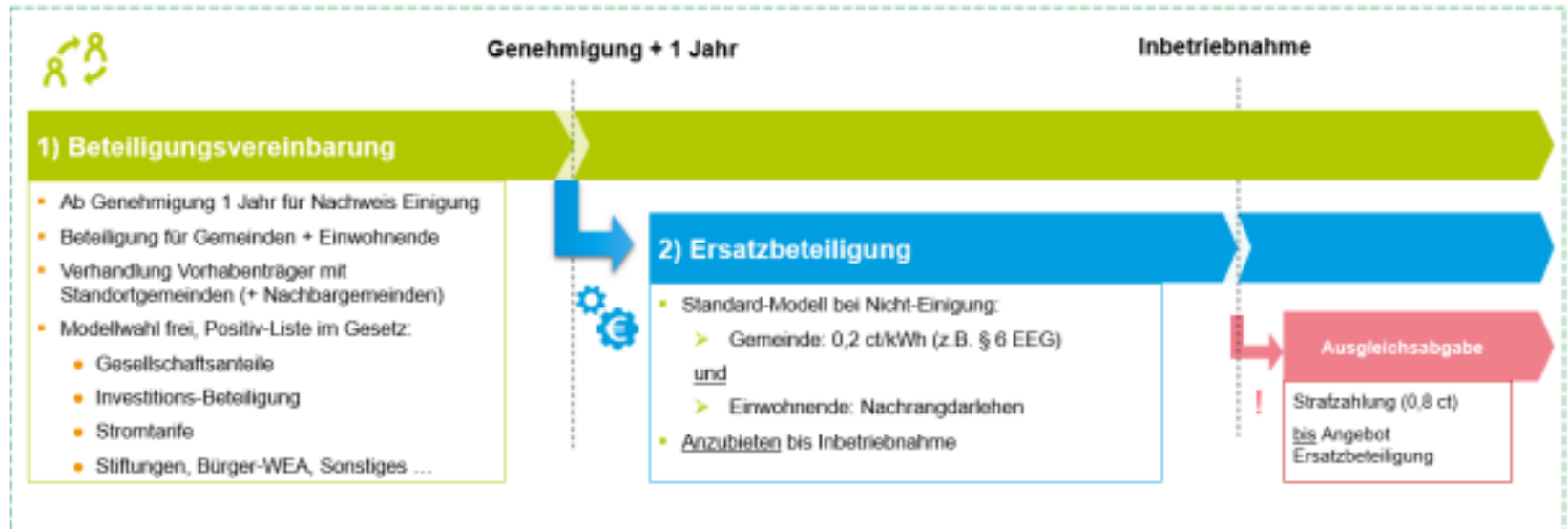
Beteiligungsverfahren

Nach dem Erhalt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung:

- Der Vorhabenträger tritt frühzeitig mit der Standortgemeinde und den beteiligungsberechtigten Gemeinden in Kontakt, um den Beteiligungsentwurf gemeinsam zu erarbeiten. Dies soll spätestens nach **einem Monat** geschehen.
- Der Vorhabenträger erarbeitet den Entwurf einer Beteiligungsvereinbarung für die jeweilige Standortgemeinde und hat diesen spätestens nach **sechs Monaten** vorzulegen. Der Beteiligungsentwurf wird bis zu zwei Wochen danach auch der zuständigen Behörde vorgelegt.
- Die Standortgemeinde meldet dem Vorhabenträger innerhalb von **drei Monaten** nach Erhalt des Beteiligungsentwurfes eine Zustimmung, Ablehnung oder Änderungsvorschläge an den Vorhabenträger.
- Wenn innerhalb **eines Jahres** keine Beteiligungsvereinbarung verhandelt wurde, greift die Regelung der Ersatzbeteiligung.



Beteiligungsvereinbarung (freiwillig)



- Ein Angebot zur Beteiligung nach § 6 EEG 2023,
- eine Beteiligung an der Projektgesellschaft des Vorhabens,
- das Angebot über den Kauf einer oder mehrerer Windenergieanlagen,
- die finanzielle Beteiligung über Anlageprodukte,
- vergünstigte lokale Stromtarife und Sparprodukte,
- pauschale Zahlungen an einen definierten Kreis von Anwohnenden oder Standortgemeinden,
- die Finanzierung gemeinnütziger Stiftungen oder Vereine oder
- die finanzielle, gesellschaftsrechtliche oder anderweitige Beteiligung von Bürgerenergiegesellschaften, Genossenschaften, Standortgemeinden oder im überwiegenden Eigentum der beteiligungsberechtigten Standortgemeinden stehenden Unternehmen.

Weitere Modelle sind möglich. Die verschiedenen Beteiligungsinstrumente können in der Beteiligungsvereinbarung individuell verhandelt werden.

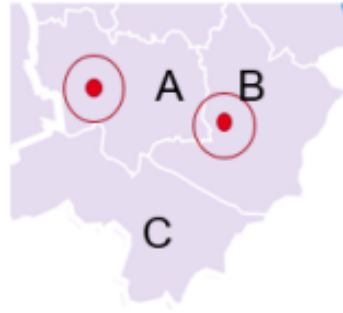
Ersatzbeteiligung

Einwohnende

Nachrangdarlehen (90T€/MW)



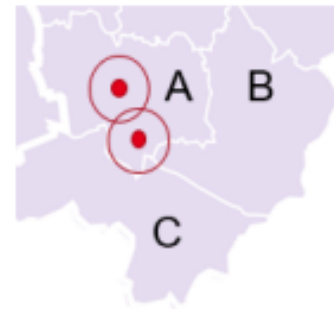
Berechtigt:
Alle Einwohnende
in A, B und C



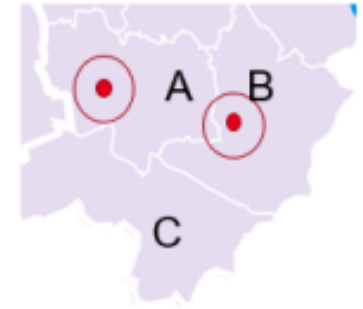
Berechtigt:
Alle Einwohnende in A
und B

Gemeinde(n):

0,2 Cent je erzeugter kWh (2,5 km Umkreis)
→ Nutzung §6 EEG möglich



Zahlungsangebot an A, B und C
anteilig nach Gebietsfläche
an Umkreisen



Zahlungsangebot jeweils
an A und B, anteilig
Gebietsfläche an Umkreisen

Ausgleichsabgabe

Wenn kein vollständiges Angebot einer Ersatzbeteiligung (Zahlung an Gemeinde und Eigenkapitalbeteiligung für Einwohnende) bis zu dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Windkraftanlagen eingegangen ist, kann die zuständige Behörde auf Antrag einer beteiligungsberechtigten Gemeinde den Vorhabenträger zur Zahlung einer Ausgleichsabgabe an die beteiligungsberechtigten Gemeinden verpflichten. Die Ausgleichsabgabe beträgt 0,8 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge und für die fiktive Strommenge nach Nummer 7.2. der Anlage 2 des EEG 2023.